



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### **Einsatz sog. First Responder in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/2838

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Die organisierte Erste Hilfe zählt weder zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren noch unterliegt sie dem Sicherstellungsauftrag der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Bei der Versorgung von Notfallpatienten spielt jedoch der Faktor Zeit neben der Schwere der Verletzung oder Erkrankung eine wesentliche Rolle für Überlebenschancen und die Schwere der späteren Folgeschäden. Um die Zeit bis zum Eintreffen der Besatzung eines RTW oder des Notarztes möglichst gut zu überbrücken, haben sich in anderen Bundesländern sogenannte „First Responder“-Gruppen gebildet. Dabei handelt es sich um speziell aus- und regelmäßig weitergebildete Personen, die bei medizinischen Notfällen durch die Leitstelle zusätzlich zum regulären Rettungsmittel mitalarmiert werden und ehrenamtlich helfen. Die First Responder kommen aus der jeweiligen Region und sind aufgrund der örtlichen Nähe fast immer schneller beim Notfallpatienten als die RTW-Besatzung oder gar der Notarzt. Sie übernehmen die Erstversorgung von Notfallpatienten und betreuen deren Angehörige, bis der Rettungsdienst eintrifft.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

##### **1. Wie bewertet die Landesregierung die Mitwirkung von First Respondern bzw. First Responder-Gruppen?**

Die Landesregierung begrüßt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere wenn es um die Rettung von Menschenleben geht. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass Sachsen-Anhalt über ein starkes und leistungsfähiges Rettungsdienstsystem verfügt. Die Rettungskette von der präklinischen Versorgung über die Rettungsdienstleitstelle bis zur Aufnahme in

(Ausgegeben am 11.09.2019)

einer geeigneten medizinischen Einrichtung ist lückenlos und hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Diesem System steht nicht entgegen, wenn sich Organisationsformen etablieren, welche einen vergleichbaren Ansatz verfolgen und den Rettungsdienst bei seiner Aufgabenerfüllung unterstützen. First-Responder sind nicht Teil der Rettungskette, sie können diese aber gleichwohl sinnvoll ergänzen.

**2. Gibt es First-Responder-Gruppen in Sachsen-Anhalt? Wenn ja, wo wurden diese gebildet, wer ist deren Träger und auf wessen Anforderung werden diese eingesetzt?**

First-Responder-Gruppen gibt es in Sachsen-Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und im Saalekreis (Teilrettungsbereich Merseburg-Querfurt). Sie werden aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr gebildet. Die Berufsfeuerwehren in den kreisfreien Städten und die hauptamtliche Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halberstadt haben über hauptamtliche Kräfte eine zusätzliche Unterstützung des Regelrettungsdienstes geschaffen. Der Einsatz dieser Kräfte und der First-Responder-Gruppen erfolgt über die Rettungsdienstleitstellen vor Ort.

**3. In anderen Bundesländern sind First-Responder-Gruppen den Feuerwehren bzw. im Rettungsdienst und/oder im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen zugeordnet. Welche Organisationsform ist aus Sicht der Landesregierung für Sachsen-Anhalt zu favorisieren?**

Der Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte. Es obliegt daher jedem einzelnen Rettungsdienststräger, selbst zu entscheiden, ob und inwieweit er First-Responder/First-Responder-Gruppen in seinem Rettungsdienstbereich außerhalb der Rettungskette des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) zum Einsatz kommen lassen will. Die Organisationsform sollte aus Sicht der Landesregierung nicht vorgegeben werden und den Akteuren vor Ort überlassen bleiben.

**4. Wie beurteilt die Landesregierung eine Regelung der Mitwirkung von First-Responder-Gruppen im Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA)?**

First-Responder/First-Responder-Gruppen sind nicht Teil der Rettungskette und fallen somit nicht unter die Regelungen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA). Eine gesetzliche Regelung zur Mitwirkung von First-Responder-Gruppen im Rettungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt ist daher nicht erforderlich.

Der Landesbeirat Rettungswesen befürwortet die Bildung und den Einsatz solcher Formen bürgerschaftlichen Engagements. Er stellt aber fest, dass es den Trägern des Rettungsdienstes überlassen bleiben sollte, ob und wie sie dies in ihrem Rettungsdienstbereich umsetzen wollen. Das Ministerium für Inneres und Sport unterrichtete mit Erlass vom 16. Juli 2019 die Träger des Rettungsdienstes über die Empfehlung des Landesbeirats Rettungswesen.